



BERLINER
HÄRTEFALLKOMMISSION

Die Mitglieder der Berliner Härtefallkommission informieren

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales



Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung




■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin



MIGRATIONS RAT
Berlin & Brandenburg **mr**

Durchsicht von Migrant_innenverbandsstrukturen in Berlin und Brandenburg



Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und ausreisen sollen, können sich an die Härtefallkommission wenden. Voraussetzung ist, dass sie geltend machen können, die Ausreise werde aus persönlichen und humanitären Gründen zu gravierenden Härten führen.

Die Berliner Härtefallkommission arbeitet seit Januar 2005 auf Grundlage der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV). Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, dringende humanitäre oder persönliche Gründe für einen weiteren Verbleib einer/eines vollziehbar ausreisepflichtigen Migrantin/Migranten festzustellen und ggf. dann die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu ersuchen. Die Kommission hat sieben Mitglieder. Ihre Erreichbarkeit sowie die ihrer Stellvertreter/innen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Wie können Sie Kontakt mit uns aufnehmen?

Die Berliner Härtefallkommission kann nur etwas für Sie tun, wenn für Ihre Aufenthaltsangelegenheit die Ausländerbehörde Berlin zuständig ist. Sind Sie ausreisepflichtig und der Meinung, es liegen bei Ihnen dringende humanitäre oder persönliche Gründe für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland vor, so setzen Sie sich bitte mit einem der Mitglieder Ihrer Wahl in Verbindung, denn die Härtefallkommission ist keine Behörde, sondern ein beratendes, in einem kurzfristig gesetzten Termin tagendes Gremium. Dabei stellen Sie dem Kommissionsmitglied zwecks Erkennung der Härte/n in Ihrem Fall bitte soweit wie möglich Unterlagen und Dokumente wie

- ausländerbehördliche und asylrechtliche Bescheide und Mitteilungen,
- gerichtliche Mitteilungen, Beschlüsse und Urteile,
- anwaltliche Schriftsätze,
- Ihre Korrespondenzen mit Behörden in Ihrer Aufenthaltsangelegenheit
- Dokumente Ihre humanitären oder persönlichen Gründe betreffend (z.B. ärztliche Atteste) sowie andere Nachweise

Ihrer Integration bzw. der Ihrer Familienmitglieder (Arbeits- oder Ausbildungsangebote, Schulzeugnisse ...)

zur Verfügung.

Ist ein Kommissionsmitglied von der/den besonderen Härte/n Ihres Falles überzeugt und nimmt sich Ihrer Sache an, meldet es dann Ihren Fall für eine Beratung in der Härtefallkommission bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission (Senatsverwaltung für Inneres und Sport) an. Die Geschäftsstelle nimmt die Anmeldung des Kommissionsmitglieds entgegen und stellt in der Regel sofort sicher, dass für die Dauer der Befassung Ihres Falles durch die Härtefallkommission grundsätzlich keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Sie vorgenommen werden. Sobald Ihre Ausländerakte bei der Geschäftsstelle vorliegt, wird die Zulässigkeit der Anmeldung gemäß der Härtefallkommissionsverordnung überprüft.


Was sollen Sie während des Verfahrens beachten?

Sie müssen keine Abschiebung befürchten. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung des anmeldenden Kommissionsmitgliedes. Seitens der Ausländerbehörde wird für die Dauer des Verfahrens eine Duldung erteilt.

Stets sollen Sie termingerecht bei der Ausländerbehörde vorsprechen, um die Gültigkeit Ihrer Duldung verlängern zu lassen.

Es ist äußerst ratsam, dass während des laufenden Härtefallkommissionsverfahrens das anmeldende Kommissionsmitglied der Hauptansprechpartner für Ihre Aufenthaltsangelegenheit bleibt, damit alle Bemühungen um ein Bleiberecht für Sie sinnvoll koordiniert werden können.

Änderungen Ihrer **Anschrift**, Ihrer **Telefonnummer** sowie neue relevante Lebensumstände (Heirat, Geburt, schwere Krankheit, neue Integrationserfolge, aber auch evtl. neue Strafverfahren etc.) teilen Sie bitte dem anmeldenden Kommissionsmitglied rechtzeitig mit. **Ihre Erreichbarkeit ist wichtig.** Die Mitglieder werden etwa eine Woche vor den Sitzungen von der Geschäftsstelle darüber informiert, welche Eingaben in der kommenden Sitzung beraten werden.



Spätestens dann wird Sie Ihr Mitglied zu einem weiteren Gespräch bitten, um eventuell noch offene Fragen zu klären.

Was erhalten Sie, wenn die Härtefallkommission Erfolg mit Ihrem Fall hat?

Die Härtefallkommission tagt etwa einmal im Monat und nicht öffentlich. Letzteres führt dazu, dass Sie und Ihre Vertretung kein Recht auf Teilnahme an der Sitzung der Härtefallkommission haben. Am Ende einer ausführlichen Beratung Ihrer Aufenthaltsangelegenheit stimmen die teilnehmenden Härtefallkommissionsmitglieder ab, ob ein Ersuchen um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Sie gestellt werden sollte. Votieren mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür, gilt das Ersuchen an die Innensenatsverwaltung – die oberste Landesbehörde – als gestellt und wird durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission dem Innensenator zur Entscheidung vorgelegt. Folgt er dem Ersuchen der Mitglieder der Härtefallkommission, so ordnet er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz durch die Ausländerbehörde an. Die Anordnung und die von Ihnen zu erfüllenden Bedingungen für die Erteilung sowie die spätere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfahren Sie von Ihrem anmeldenden Mitglied.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz kann mit Auflagen wie Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder wie Sicherung des Lebensunterhalts verbunden sein. Genauso wie die gesamte positive Entscheidung des Innensenators muss die Bindung der Aufenthaltserlaubnis an bestimmte Auflagen nicht begründet werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist mit der uneingeschränkten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit verbunden.

Es kann vorkommen, dass als Ergebnis der Beratung Ihres Falles in der Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsnorm als nach § 23a Aufenthaltsgesetz erteilt wird. In diesem Fall unterliegen die Erteilung, Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels sowie dessen Einschränkungen in der Regel den jeweils im Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen Bedingungen. Darüber informiert Sie ebenfalls das zuständige Kommissionsmitglied.

Was müssen Sie beachten, wenn die Eingabe erfolglos war?

Ein Erfolg bleibt aus, wenn

- aus einem schwerwiegenden Grund (bspw. Bekanntwerden bestimmter Strafverurteilungen) die Eingabe vor dem Abstimmen in der Härtefallkommissionssitzung zurückgezogen werden muss,
- weniger als zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder für ein Ersuchen votiert oder
- der Innensenator das Ersuchen der Härtefallkommission nicht aufgreift.

Nach der bundeseinheitlich geltenden Gesetzeslage haben weder Sie noch hat irgendein Mitglied der Härtefallkommission die Möglichkeit, gegen den negativen Ausgang des Härtefallkommissionsverfahrens rechtlich vorzugehen.

Die Kommissionsmitglieder können Ihnen zu ihrem Bedauern auch keine Begründung für den ungünstigen Ausgang liefern, da das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder vertraulich, daher nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, und eine ablehnende Entscheidung des Innensensors keiner Begründung bedarf.

In der Regel bleibt nach einem erfolglosen Verfahren Ihre Ausreisepflicht bestehen und Ihr anmeldendes Mitglied kann Ihnen nur zu einer baldigen freiwilligen Ausreise raten, um eine folgenschwere Abschiebung zu vermeiden. Bitte wenden Sie sich deshalb vertrauensvoll an Ihr Kommissionsmitglied, das mit Ihnen über eventuelle andere bzw. flankierende Lösungsmöglichkeiten sprechen wird.

Haben Sie Verständnis dafür, dass sich andere Mitglieder Ihrer Sache nicht annehmen können, da sich das anmeldende Mitglied und im Fall eines Ersuchens auch die gesamte Kommission bereits mit allem Engagement für Sie - leider ohne Erfolg - eingesetzt hat.

Herausgeber:

Die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
www.integrationsbeauftragte.berlin.de

Stand: Mai 2019

Erreichbarkeit HFK-Mitglieder / Stellvertretung:

Fr. Frauke Steuber / Stellv. Hr. Dr. Nguyen van Huong

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin -
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin, Tel. 9017 - 2368 (Fr. Steuber),
9017 - 2379 (Dr. Huong), Fax 9017 - 2320
E-Mail: Frauke.Steuber@intmig.berlin.de
E-Mail: Huong.Nguyenvan@intmig.berlin.de
Beratung: Mo, Di, Do 9-13 Uhr und Do 15-18 Uhr oder nach
Terminvereinbarung - U1 Kurfürstenstr., Bus: M48, M85, M29

Fr. Malin Schmidt-Hijazi / Stellv. Fr. Daniela Klaue-Kolodziejczok

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin, Tel. 9028 - 2139 (Fr. Schmidt-
Hijazi), 9028 - 2141 (Fr. Klaue-Kolodziejczok), Fax 9028 -2066
E-Mail: Malin.Schmidt-Hijazi@sengpg.berlin.de
E-Mail: Daniela.Klaue-Kolodziejczok@sengpg.berlin.de
Härtefallberatung: nur nach tel. Terminvereinbarung - Bus M 29

Pater Claus Pfuff SJ / Stellv. Fr. Karolina Hoser Grancho

Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin
Tel. 32 60 25 90, Fax 32 60 25 92
E-Mail: claus.pfuff@jesuiten-fluechtlingsdienst.de
E-Mail: grancho@jesuiten-lluechtlingsdienst.de
Härtefallberatung: Mi 10-12 Uhr und 14-16 Uhr
U2 Sophie-Charlotte-Platz, S-Bahn Messe Nord/ICC

Hr. Rüdiger Jung / Stellv. Hr. Ulrich Helm

Evangelisches Zentrum - Raum 3025, Georgenkirchstr. 69/70,
10249 Berlin, Tel. 24344 - 317 / - 535, Fax 24344 - 2579
E-Mail: jung@ra-jks.de, helmuli@gmx.de
Härtefallberatung: Mi 10-13 Uhr und nach Voranmeldung
Tram M4 Haltestelle: Am Friedrichshain

Fr. Kitty Thiel / Stellv. Fr. Anna Suerhoff

AWO Refugium im Park Center Herzberge
Herzbergstr. 82-84 (barrierefreier Zugang), 10365 Berlin
Tel. 22 50 27 57 47, Fax 22 50 27 57 29
E-Mail: k.thiel@hfk-liga-berlin.de, a.suerhoff@hfk-liga-berlin.de
Beratung: Di, Mi 15-17 Uhr und nach Terminvereinbarung
Tram M 8 oder Bus 256 - Haltestelle: Herzbergstr./Ecke Siegfriedstr.

Fr. Monika Kadur / Stellv. Fr. Melina Garcin

Härtefallberatung - c/o Oase Berlin
Schönfließer Str. 7, 10439 Berlin
Tel. 01578 - 5957027 (Fr. Kadur), 01578 - 5957191 (Fr. Garcin)
E-Mail: haertefallberatung-fluechtlingsrat@posteo.de
Härtefallberatung: Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin!
S8/S9, Bornholmer Str. u. Schönhauser Allee (U2), TRAM M13

▪ **Fr. Dr. Victoria Faison / Stellv. Fr. Eliana Salto**

Härtefallberatung Migrationsrat Berlin e.V.
Oranienstr. 159, 10969 Berlin, Tel. 69 53 60 31, Fax 6165-8756
E-Mail: Victoria.Faison@mrbb.de,
haertefallberatung@migrationsrat.de
Di 9-11 Uhr (Fr. Faison), Mi 10-13 Uhr (Fr. Salto)
U1 und U8 Kottbusser Tor oder Moritzplatz